



www.ostbelgienlive.be

Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist ein Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ)?	4
2.	Wie funktioniert ein ÖSHZ?	6
3.	Welches ÖSHZ ist für Sie zuständig?	8
4.	Was können Sie von einem ÖSHZ erwarten?	10
5.	Was können Sie nicht von einem ÖSHZ erwarten?	12
6.	Welche Hilfen bietet ein ÖSHZ?	14
	6.1 Auskünfte und Ratschläge	15
	6.2 Sozial-psychologische Betreuung	15
	6.3 Soziale Eingliederung	16
	6.4 Allgemeine Sozialhilfe	19
	Finanzielle Hilfen	19
	Hilfe im Gesundheits- und Pflegebereich Hilfe zur Entschuldung Andere finanzielle Hilfen	
	Wohnungssuche	21
	Einrichtungen und Dienstleistungsangebote	21
7.	Rückforderung der Hilfen	22
8.	Einspruchsmöglichkeiten	24
	Die ÖSHZ im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft	26

WAS IST EIN ÖFFENTLICHES SOZIALHILFEZENTRUM (ÖSHZ)?



Das Öffentliche Sozialhilfezentrum, kurz ÖSHZ, ist eine Einrichtung, die durch das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 geschaffen wurde und die seither in jeder Gemeinde besteht.

Die Zielsetzung eines ÖSHZ besteht darin, in Not geratene Menschen aus der Gemeinde zu unterstützen.

Die Hilfe kann z.B. durch finanzielle Unterstützung erfolgen, beschränkt sich aber nicht darauf. Vielmehr haben die Sozialarbeiter der ÖSHZ den Auftrag, gemeinsam mit Ihnen nach den Ursachen Ihrer Notsituation zu suchen und mit Ihnen zusammen Lösungen zu entwickeln (z.B. durch Ausbildung, berufliche Eingliederung, Unterkunft, medizinische Behandlung, ...).

WIE FUNKTIONIERT EIN ÖSHZ?



Jedes ÖSHZ einer Gemeinde untersteht einem Sozialhilferat. Die Mitglieder des Sozialhilferates werden für eine Dauer von jeweils sechs Jahren durch den Gemeinderat bezeichnet.

Jedes ÖSHZ hat einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Einnehmer und mindestens einen vollzeitbeschäftigten Sozialarbeiter.

Wenn Sie sich an das ÖSHZ wenden möchten, so nehmen Sie zuerst mit dem Sozialdienst Kontakt auf. Der Sozialarbeiter ist Ihr direkter Ansprechpartner, der Sie betreut und Ihre Anträge an den Sozialhilferat weiterleitet. Die Adressen der ÖSHZ finden Sie auf Seite 26 dieser Broschüre.

In einem ersten Gespräch werden Sie gemeinsam mit dem Sozialarbeiter die Problemsituation besprechen. Der Sozialarbeiter wird Ihnen schon zu diesem Zeitpunkt wichtige Informationen vermitteln und gemeinsam mit Ihnen nach Lösungswegen suchen.

Auf das Erstgespräch mit dem Sozialarbeiter sollten Sie sich vorbereiten, denn Sie sind verpflichtet, dem Sozialarbeiter alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es um eine finanzielle Unterstützung geht, führt der Sozialarbeiter zunächst eine Sozialuntersuchung durch, indem er alle wichtigen Angaben zu Ihrer finanziellen, beruflichen, sozialen, familiären und/oder gesundheitlichen Situation prüft.

Der Sozialarbeiter legt dem Sozialhilferat die Lösungsvorschläge vor, die Sie mit ihm erarbeitet haben.

Ob Sie eine Hilfe erhalten, entscheidet also nicht der betreffende Sozialarbeiter, sondern der Sozialhilferat des ÖSHZ. Der Sozialhilferat tagt mindestens einmal pro Monat.

Wie die Sozialarbeiter unterliegen auch die Mitglieder des Sozialhilferates der Schweigepflicht.



Prinzipiell ist das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie wohnen, für Sie zuständig. Dieses Prinzip kennt aber eine Reihe von Ausnahmen:

- Falls Sie z.B. in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder für Menschen mit einer Beeinträchtigung, einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim oder einer Notaufnahmewohnung untergebracht sind, die in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt das ÖSHZ Ihres ursprünglichen Wohnsitzes zuständig.
- Wenn Sie obdachlos sind und über eine Bezugsadresse verfügen, ist das ÖSHZ dieser Gemeinde zuständig. Andernfalls ist es das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie sich hauptsächlich aufhalten.
- Bei Studenten ist das ÖSHZ der Gemeinde zuständig, in der der Student gemeldet ist (bzw. im Bevölkerungsregister eingetragen ist). Dieses ÖSHZ bleibt zuständig für die gesamte Dauer des Studiums.
- Ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, kann bei dem ÖSHZ der Gemeinde, in der er sich aufhält, nur dringende medizinische Hilfe beantragen.
- Für die Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, wird durch das Ausländeramt in Brüssel ein ÖSHZ bestimmt, welches für sie zuständig ist. Dies kann ein anderes ÖSHZ sein, als das ÖSHZ der Gemeinde, in der sie wohnen. Asylbewerber können auch einem anerkannten Asylzentrum oder einer lokalen Aufnahmemöglichkeit eines ÖSHZ zugeteilt werden.
- Anerkannte Flüchtlinge können sich in jeder Gemeinde Belgiens niederlassen. Das ÖSHZ der Gemeinde, in der sie im Bevölkerungsregister eingetragen sind, ist für sie zuständig.

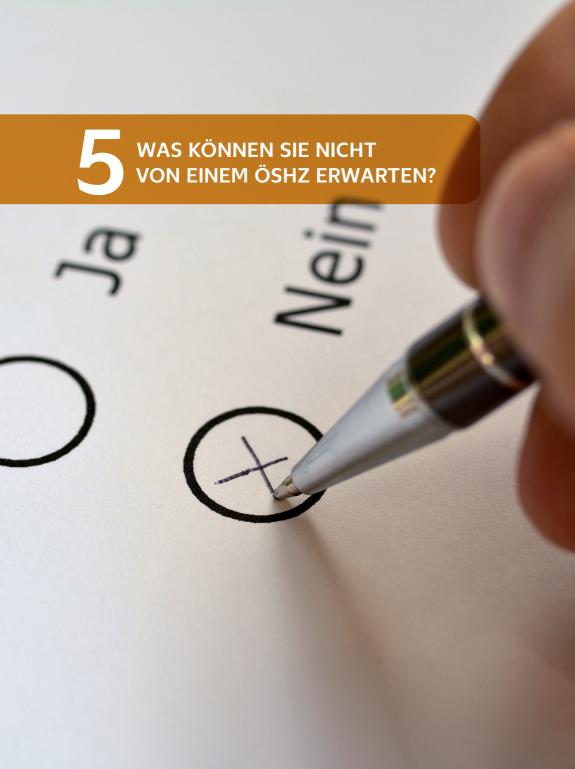


"Das ÖSHZ ist dazu da, Ihnen in einer Notsituation Hilfe anzubieten."

Es ist keine Schande, sich an das ÖSHZ zu wenden. Jeder Bürger kann sich plötzlich in einer Notsituation wiederfinden – ob durch eigenes Verschulden oder aufgrund äußerer Umstände. Der Sozialarbeiter des ÖSHZ wird gemeinsam mit Ihnen nach einer Lösung suchen.

Die Sozialarbeiter können Sie bei Bedarf auch an andere Dienste und Einrichtungen weitervermitteln, die Ihnen bei der Lösung Ihres Problems helfen können.

Nähere Informationen zu den Hilfen, die ein ÖSHZ Ihnen bieten kann, finden Sie in Kapitel 6, ab Seite 15.



Auch wenn das ÖSHZ für Sie da ist, wird Ihnen die Verantwortung für Ihr Leben nicht abgenommen! Das ÖSHZ wird also nicht einfach Ihre Schulden übernehmen oder an Ihrer Stelle aktiv werden. Der Sozialarbeiter wird Sie aber beraten und unterstützen.

Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich aktiv an der Lösung Ihres Problems, die Sie gemeinsam mit dem Sozialarbeiter erarbeitet haben, beteiligen. Dies fängt bereits damit an, dass Sie dem Sozialarbeiter alle notwendigen Informationen mitteilen.



6.1 AUSKÜNFTE UND RATSCHLÄGE

Das ÖSHZ erteilt Ihnen Auskunft und unternimmt alle notwendigen Schritte, damit Sie Ihre Rechte wahrnehmen können.

Konkret bedeutet das:

- Wenn das ÖSHZ Ihnen keine direkte Lösung anbieten kann, wird der Sozialarbeiter Ihnen Informationen über die zuständigen Einrichtungen und Dienste geben und Sie gegebenenfalls mit diesen in Verbindung bringen.
- Das ÖSHZ kann Ihnen bei administrativen und juristischen Schritten behilflich sein, damit Sie z. B. Leistungen oder Zulagen der Sozialversicherung (z. B. Krankengeld, Arbeitslosenentschädigung, Pension, Mindesteinkommen für Betagte, ...) beziehen können.
- Das ÖSHZ wird Ihre Situation bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen und Ihnen helfen, diese, falls nötig, in Ordnung zu bringen.

Dies alles geschieht kostenlos.

6.2 SOZIAL-PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

Der Sozialarbeiter hört sich Ihre Probleme und Fragen an und versucht gemeinsam mit Ihnen eine Lösung für persönliche, familiäre oder psychologische Probleme zu finden. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen Diensten geschehen (z. B. Beratungs- und Therapiezentrum, Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung, Jugendhilfedienst, Kaleido-Ostbelgien – Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Verbraucherschutzzentrale, Wohnungsbaugesellschaften, Arbeitsamt, Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, Krankenkasse, Dienste der häuslichen Hilfe, Wohnungsagentur, Selbsthilfegruppen, …).

Wichtig für Sie: Alle Gespräche sind streng vertraulich.

6.3 SOZIALE EINGLIEDERUNG

Das Anrecht auf soziale Eingliederung wird durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 geregelt. Dieses Gesetz sieht vor, dass jeder, der bestimmte Bedingungen erfüllt, das Anrecht auf soziale Eingliederung hat.

Dieses Recht kann das ÖSHZ in verschiedener Form gewähren:

- in Form einer Beschäftigung,
- durch Zahlung eines Eingliederungseinkommens oder
- in Form eines individuell angepassten Projektes zur sozialen Eingliederung.

Es gibt einige Grundbedingungen für das Recht auf soziale Eingliederung:

DER ANTRAGSTELLER MUSS

- seinen tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien haben und nachweisen, dass er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Existenz zu sichern.
- Belgier sein, staatenlos sein oder sich als Ausländer in einer der nachfolgenden Situationen befinden:
 - * anerkannter Flüchtling,
 - * EU-Bürger mit einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens drei Monaten,
 - * im Bevölkerungsregister einer Gemeinde in Belgien eingetragen sein.
- bereit sein, zu arbeiten es sei denn, er ist aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht dazu in der Lage.
- zunächst seine Rechte auf andere Leistungen, in deren Genuss er aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen, z. B. Anspruch auf Unterhaltszahlung, Rente, ...
 - So kann das ÖSHZ den Betreffenden verpflichten, zunächst bei seinem Ehepartner, bzw. Ex-Ehepartner, bei seinen Eltern oder Kindern Unterhalt einzuklagen.

Anrecht auf soziale Eingliederung haben volljährige Personen (ab 18 Jahre), aber auch verheiratete Minderjährige, schwangere ledige Minderjährige und ledige Minderjährige mit mindestens einem Kind zu Lasten.

Dies bedeutet nicht, dass automatisch ein Eingliederungseinkommen gezahlt wird, wenn Sie finanziell nicht in der Lage sind, für sich selbst aufzukommen.

Die Volljährigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Anrecht auf finanzielle Selbstständigkeit. Wenn ein 18-Jähriger beschließt, aus dem Elternhaus auszuziehen, oder sich weigert, die Hilfe seiner Familie anzunehmen, gibt ihm dies nicht automatisch Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch das ÖSHZ. Hier wird das ÖSHZ zunächst die Situation prüfen und dann entscheiden, ob und in welcher Form dem Antragsteller Hilfe gewährt wird.

Die soziale Eingliederung wird vorrangig durch eine Beschäftigung umgesetzt. Dies bedeutet, dass das ÖSHZ einen Arbeitsvertrag mit Ihnen abschließt oder Sie in ein Projekt zur sozialen Eingliederung vermittelt. Im Rahmen eines solchen Projektes verpflichten Sie sich z.B. einen Kurs zu belegen, der Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen kann. Das ÖSHZ kann Ihnen ein Eingliederungseinkommen zahlen, bis eine Beschäftigung gefunden ist, die Ihren Fähigkeiten so weit wie möglich entspricht.



6.4 ALLGEMEINE SOZIALHILFE

Der Zweck der Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Die Sozialhilfe ist jedoch ein "letztmögliches Anrecht". Das bedeutet, dass diese dann gewährt wird, wenn Sie nirgendwo anders einen Hilfeanspruch geltend machen konnten.

FINANZIELLE HILFEN

HILFE IM GESUNDHEITS- UND PFLEGEBEREICH

Oft verschulden sich Menschen wegen hoher Auslagen im Gesundheitsbereich. Auch hier kann das ÖSHZ finanzielle Unterstützung gewähren, indem es sich an anfallenden Behandlungs- und Medikamentenkosten beteiligt. Sind Sie nicht Mitglied einer Krankenkasse, so ist das ÖSHZ im Prinzip verpflichtet, Sie bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl einzutragen und den Beitrag für Sie zu zahlen.

Das ÖSHZ wird Ihnen auch bei allen Schritten behilflich sein, die notwendig sind, um Unterstützung oder Rückvergütungen von anderen Dienststellen und Einrichtungen zu erhalten, z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitsunfallversicherung, Studienbeihilfen, erhöhte Gesundheitsrückerstattung ...

Wenn Sie in ein Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim aufgenommen werden und nicht in der Lage sind, die anfallenden Kosten selbst zu tragen, können Sie einen Antrag zur Übernahme der Restkosten an das ÖSHZ stellen. In diesem Fall wird das ÖSHZ allerdings eine finanzielle Beteiligung der unterhaltspflichtigen Familienmitglieder prüfen.

HILFE ZUR ENTSCHULDUNG

Wenn Sie Schulden gemacht haben, wird das ÖSHZ Ihnen diese nicht automatisch begleichen. Die Aufgabe des Sozialarbeiters des ÖSHZ liegt in erster Linie darin, die Situation mit Ihnen zu besprechen, die Art Ihrer Schulden unter die Lupe zu nehmen, Ihre Einkommensverhältnisse zu prüfen und einen Haushalts- und Entschuldungsplan mit Ihnen aufzustellen.

Das Ziel der Entschuldungshilfe ist zwar die Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten, aber die Beratung und Hilfestellung, um herauszufinden, welche Ursachen zur Verschuldung geführt haben, sind mindestens genauso wichtig.

ANDERE FINANZIELLE HILFEN

Unabhängig von einem Eingliederungseinkommen kann das ÖSHZ Ihnen finanzielle Hilfen gewähren, um beispielsweise hohe Ausgaben für Heizkosten, Strom- oder Wasserrechnungen zu begleichen.

Das ÖSHZ kann auch Geld vorstrecken, wenn Sie zu lange auf Ihre Rente, Ihre Arbeitslosenentschädigung oder Ihr Krankengeld warten müssen und dadurch in Schwierigkeiten geraten sind. Fehlt Ihnen das Geld für die Zahlung der Mietkaution, ist dies aber die Voraussetzung dafür, dass Sie eine Wohnung bekommen, kann das ÖSHZ Ihnen eine Vorauszahlung gewähren. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, den Unterhalt für Ihre Kinder zu zahlen, kann das ÖSHZ Ihnen aushelfen.

Achtung: Es gibt gesetzliche Bestimmungen zur Vergabe der Hilfen, an die sich jedes ÖSHZ halten muss. Davon abgesehen entscheidet jedes ÖSHZ selbst über die Art und den Umfang der Hilfe, die es gewährt. Außerdem wird das ÖSHZ im Falle einer Vorschusszahlung das Geld von Ihnen zurückfordern (siehe Seite 23).

WOHNUNGSSUCHE

Haben Sie keine Wohnung oder müssen Sie diese verlassen, kann das ÖSHZ Ihnen folgende Hilfen anbieten:

- Vermittlung an soziale Wohnungsbaugesellschaften;
- Vermittlung an Wohnungsagenturen;
- Gewährung von Mietbeihilfen, Beteiligung an der Mietkaution oder an den Energiekosten;
- Unterbringung in oder Vermittlung einer Notaufnahmewohnung.

Notaufnahmewohnungen sind dazu bestimmt, Personen, die sich in einer akuten Notlage befinden, vorübergehend unterzubringen, bis eine andere Lösung gefunden werden kann.

Die Situation einer sozialen Notlage muss jedoch vom zuständigen ÖSHZ beurteilt werden. In dringenden Fällen entscheidet der Präsident des ÖSHZ. Wenn das ÖSHZ positiv entscheidet, erhalten Sie eine Bescheinigung, die Sie dem Träger einer Notaufnahmewohnung vorlegen müssen.

FINRICHTUNGEN UND DIENSTI FISTUNGSANGEBOTE

Neben den gesetzlich definierten Aufgaben, die jedes ÖSHZ erfüllen muss, kann jedes Öffentliche Sozialhilfezentrum selbst Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen anbieten, um den Bedürfnissen der Bürger seiner Gemeinde zu entsprechen (z.B. "Essen auf Rädern", Notrufanlagen, Familien- und Seniorenhilfe, Putzdienste, Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim, Aufnahmeeinrichtungen für gefährdete Kinder. …).

Um zu erfahren, welche zusätzlichen Dienste das ÖSHZ in Ihrer Gemeinde anbietet, können Sie sich direkt an das Zentrum wenden.



Das ÖSHZ kann in gewissen Fällen sowohl das Eingliederungseinkommen als auch die anderen Formen der finanziellen Hilfen ganz oder teilweise bei Ihnen selbst oder bei den Personen zurückfordern, die Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig sind (Eltern, Kinder, Ehepartner).

In vielen Fällen sind die ÖSHZ sogar gesetzlich dazu verpflichtet:

- Bei Ihnen selbst wird das ÖSHZ die gezahlten Hilfen zurückfordern, wenn Sie für den Zeitraum, in der Sie eine Hilfe erhalten haben, nachträglich Gelder von anderen Einrichtungen oder Personen erhalten haben oder wenn sich herausstellt, dass Sie dem ÖSHZ unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben.
- Die Rückforderung bei den Personen, die Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig sind, ist an eine Reihe gesetzlicher Bedingungen gebunden.

WIE ERFOLGT DIE RÜCKFORDERUNG?

Wenn das ÖSHZ einen Betrag zurückfordert, ist dies mit einer einfachen Rechnung zu vergleichen. Das ÖSHZ wird Sie schriftlich darüber informieren. In diesem Schreiben muss das ÖSHZ Ihnen erklären, wie der Betrag, der von Ihnen zurückgefordert wird, berechnet worden ist.

Falls ein ÖSHZ darauf verzichtet, die gezahlten Beträge zurückzufordern, muss es dies begründen.

EINSPRUCHSMÖGLICHKEITEN



Sie haben die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten schriftlich Einspruch beim Arbeitsgericht einzureichen, wenn:

- Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind,
- das ÖSHZ es unterlässt, eine Entscheidung zu treffen.

Das Einspruchschreiben können Sie per Einschreiben versenden oder dem Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichts persönlich überreichen.

Die Adresse des Arbeitsgerichts lautet:

Arbeitsgericht Klötzerbahn 27 4700 Eupen

Die ÖSHZ im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Adressen der Öffentlichen Sozialhilfezentren

ÖSHZ Amel An de Bareer, 13/P/1 · 4770 Amel

Tel.: 080 318 137 / 080 348 133 www.amel.be >Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ Büllingen Hauptstraße 12 · 4760 Büllingen

Tel.: 080 640 023

www.buellingen.be >Büllingen>Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ Burg-Reuland Lindenallee, Burg-Reuland 29 · 4790 Burg-Reuland

Tel.: 080 329 007

www.burg-reuland.be >Bürgerdienste>Andere Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ Bütgenbach Zum Brand 40 · 4750 Bütgenbach

Tel.: 080 440 099

www.butgenbach.be >Verwaltung>ÖSHZ

ÖSHZ Eupen Limburger Weg 5 · 4700 Eupen

Tel.: 087 638 950 www.oshz-eupen.be

ÖSHZ Kelmis Maxstraße 9-11 · 4721 Neu-Moresnet

Tel.: 087 639 960

www.kelmis.be >Bildung, Betreuung & Soziales>ÖSHZ

ÖSHZ Lontzen Kirchstraße 36 · 4710 Lontzen

Tel.: 087 898 040

www.lontzen.be >Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ Raeren Burgstraße 42. 4730 Raeren

Tel.: 087 858 951 www.oshz-raeren.be

ÖSHZ St. Vith Wiesenbach 5 · 4780 St. Vith

Tel.: 080 282 030 www.st.vith.be/oeshz

Ihre Notizen

Bildrechte:

Titel ©remoau-Fotolia.com,

S.4 ©olly-Fotolia.com,

S.6 ©contrastwerkstatt-Fotolia.com,

S.8 ©Jean Kobben-Fotolia.com,

S.10 ©imtmphoto-Fotolia.com,

S.12 ©Heiko Küverling-Fotolia.com,

S.14 ©lalalululala-Fotolia.com,

S.18 @Gina Sanders-Fotolia.com.

S.22 ©Zerbor Fotolia.com,

S.24 ©Bacho Foto-Fotolia.com

Verantwortlicher Herausgeber:

Norbert Heukemes, Generalsekretär, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Gospertstraße 1, 4700 Eupen • info@ostbelgienlive.be www.ostbelgienlive.be • FbKOM.HN/06.01-01.024/18.73 | D/2018/13.694/18 @Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, August 2018